Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LXXXVII. Bern, den 22. Nov. 1799. (2. Frimmaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 31. Okt.

(Fortsetzung.)

Kuhn wünscht, daß Indermatten seinen Bericht dem Direktorium mittheile, ist aber überzeugt, daß die konstitutionelle, sehr beträchtliche Vollmacht des Direktoriums, wenn sie zwekmäßig angewandt wird, völlig hinreichend ist, überall Ruhe und Ordnung zu erhalten. Diese Bothschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Schlumpf, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

Auf verschiedene eingelangte Bittschriften von Bürgern, welche vor Bekanntmachung des Finanzsystems Käufe von liegenden Gütern schlossen, dieselben aber nur hernach einregistriren liessen, und deßnahen der Einregistrirungsgebühr enthoben zu werden verlangen, und nach Anhörung seiner hierüber niedergesezten Commission,

In Erwägung, daß kein Gesez eine rükwirkende Kraft haben kann;

In Erwägung ferner, daß kein Käufer eines Grundstüks zu Haltung eines Kaufs gezwungen werden könnte, wenn ihm bei Abschliessung des Kaufs eine so beträchtliche Beschwerde, wie jene der Handänderungsgebühr unbekannt war;

In Erwägung auch, daß die Abtragung dieser Beschwerde eben so wenig dem Verkäufer aufgelegt werden kann, weil dieser eben so wenig als jener davon wußte;

In Erwägung endlich, daß die gesezgebenden Räthe schon unterm 7. Mai 1799 in einem einzelnen Fall zu Gunsten der Bittsteller entschieden;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

Diejenigen Käufe, welche offenbar oder erweislich vor der Bekanntmachung des Finanz-Gesetzes vom 17. Okt. 1799 abgeschlossen wurden, können der Einregistrirungsgebühr der zwei vom Hundert nicht unterworfen seyn, wenn schon die Einregistrirung selbst erst hernach geschehen.

Secretan ist ganz in den Grundsätzen der Commission, wünscht aber, daß dieselbe die Form ihres Gutachtens abändere, und den gleichen Beschluß unter Form einer Tagesordnung, darauf begründet, daß die Gesetze nicht zurükwirken können, vortrage, indem ein allgemeines Gesez über diesen Gegenstand leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

Schlumpf: Wenn unsre einzelnen Beschlüsse allgemein bekannt würden, so würde ich gerne Secretan beistimmen; da aber dieses nicht der Fall ist, und sich noch viele andere Bürger in der Ungewißheit über den eigentlichen Sinn des Auflagengesetzes sich befinden, so begehre ich unabgeänderte Annahme des Gutachtens.

Das Gutachten wird angenommen.

Ackermann erhält aufs neue für vier Wochen Urlaub.

Kuhn macht folgenden Antrag, welcher mit Dringlichkeit angenommen wird:

„Ich habe gestern von ziemlich guter Hand die Nachricht erhalten, daß eine beträchtliche Anzahl der von den Gemeinden aufgestellten Rekruten zur Legion gesendet worden seyen, ehe sie den geringsten Unterricht in den Waffen-Uebungen genossen hatten. Es ist äusserst wichtig, daß die Gesezgebung eine gesezliche Bestimmung über diesen Gegenstand mache, wenn jenes mir angegebene Faktum richtig ist. Ehe ich aber auf Rükweisung desselben an eine Commission schliesse, begehre ich mit Dringlichkeit eine Einladung an das Vollziehungsdi-

rektorium, diese Sache zu untersuchen, und uns in drei Tagen Bericht darüber zu erstatten."

Auf Hubers Antrag wird dieser Antrag mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Senat, 31. Oktober.

Präsident: Genhard.

Bertholler erhält für 14 Tag Urlaub.

Die Discussion über den Bericht der Revisionskommission der Constitution wird fortgesezt.

Lüthi v. Sol. Die Commission hat geglaubt, daß die Suppleanten des obersten Gerichtshofs, so wie sie jezt sind, nichts nüzten. Aber 18 Oberrichter wären zu wenig. Sie schlägt ihnen daher vor: diese mit sechsen zu vermehren, und die Geschäfte des obersten Gerichtshofes in zwei Hauptfächer, nämlich in Civil- und Criminal-Cassationskammern abzutheilen. Die beiden vereinigten Kammern würden die oberste Appellationskammer in Sachen, die ihrer Appellation unterworfen sind, bilden. Dadurch werde man die Vortheile erzielen: daß durch diese Sönderung in Criminal- und Civil-Cassation die Geschäfte beschleunigt, daß die Angeklagten in den Kantonen nicht mehr so lange schmachten müssen. Warum ist die Revolution in einem großen Theil Helvetiens gewünscht worden? Hauptsächlich wegen der Mißbräuche des Justizwesens; und diese zu heben, dieß weniger lang, weniger kostspielig und sicherer für Leben, Ehre und Eigenthum zu machen, müssen wir hauptsächlich Bedacht nehmen. Die Commission trägt Euch an, die 6 Mitglieder, mit denen der oberste Gerichtshof vermehrt wird, durch die Gesezgebung und den obersten Gerichtshof wählen zu lassen.

Dieß ist ein vortreflicher Gedanke Kuhns; dadurch wird man versichert, daß der oberste Gerichtshof mit 6 fähigen, der Gesetze und der gerichtlichen Formen kundigen Männern vermehrt werden wird, die im Stande sind, Berichte zu erstatten, die Geschäfte zu beschleunigen und zu leiten. Dieß wird eine neue Garantie für die bürgerliche Freiheit darbieten.

Genhard will Suppleanten wählen lassen zu Ersetzung abgehender Glieder, damit der Obergerichtshof immer vollständig sey. Die Trennung für Civil- und Criminalsachen findet er nicht gut; fur beide soll ganz Helvetien repräsentirt werden, und das ganze Corps beisammen bleiben. Auch will er den Obergerichtshof nur auf eine Weise wählen lassen, und ihm durch keine andere Gewalt Beisitzer geben lassen; eher noch soll er sich solche selbst wählen können.

Lüthi v. Sol.: Die Nation ist repräsentirt, wann die Wahl durch sie oder durch die von ihr gewählten Repräsentanten vorgenommen worden ist; also werden allerdings auch die 6 durch die Commission vorgeschlagenen Glieder, Repräsentanten des Volks seyn.

Lüthard hält diese Erwählung durch andere Behörden als die Wahlversammlungen für den Grundsätzen unangemäß; wann sie ein Correktivmittel gegen minder gute Wahlen seyn soll, so müssen wir solche Correktivmittel in andern Grundsätzen suchen; wir sollen Bedinge der Wahlfähigkeit festsetzen, die Garantie für die Güte des Kopfs und Herzens der Gewählten gewähren können; er würde vorschlagen, jede Wahlversammlung soll 2 Glieder in den Obergerichtshof wählen, von denen 8 Suppleanten seyn sollen. Lüthi's Theorie von den Stellvertretern ist zu weit getrieben; man wählt aus allen Distrikten Repräsentanten, damit die Lokalbedürfnisse jedes Distriktes gekannt seyen; somit ist allerdings ein Distrikt nicht repräsentirt, der keinen aus sich gewählten Mann in der Stellvertretung hat.

Mittelholzer spricht gegen Lüthard; ein Correktivmittel sucht und will er keineswegs in der Wahl jener 6 Glieder finden; wenn das souveräne Volk jene Wahlart wird angenommen haben, so hat es jene wählenden Corps zu constitutionellen Wahlcorps für diesen Fall gewählt.

Lüthi v. Sol.: Was Lüthard will, ist gerade gegen die repräsentativen Grundsätze: vom Volke erwählte Männer, die mit gleichem Recht wie die übrigen gewählt waren, würden nach seiner Idee von Ausübung des stellvertretenden Rechts ausgeschlossen: und durch wen? durch den Obergerichtshof selbst.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherschen Interims-Regierung, von einem Burger der Stadtgemeinde Zürich.

(Fortsetzung.)

Ist es möglich, eine Sache, wie die Ver-

antwortlichkeit, die alles zusammenbegreift, was dem Menschen theuer ist, Ehre, Freiheit, Gut und Leben, so schlüpfrig zu stellen, daß man irgend ein Gesez vorweist, welches zwar nicht vollgültig, aber doch einigermassen zu beobachten gewesen wäre; und wo dann über das Mehr und Minder der Beobachtung geurtheilt werden soll? — Ein Gesez, dessen verpflichtende Kraft unbestimmt ist, das ich, je nach der Stellung der Umstände, hier zu halten habe, dort nicht, ist kein Gesez; und wer sich bei einer so schwankenden Norm unterfängt, über den, nach Grundsätzen hier durchaus unbestimmbaren Grad der Gesezmäßigkeit, oder Gesezwidrigkeit zu richten, nimmt nicht die Wage des Rechts zur Hand, sondern das Messer der Willkührlichkeit, das in den Mordkellern der Inquisition ewig verroste! und nirgends weniger neu geschliffen werden kann, als da, wo der Name Menschenrechte nur genennt werden darf.

Dieß soll nur beiläufig bemerkt seyn; denn es ist oben gezeigt worden, wie wenig in der außerordentlichen Lage der Dinge, die der Interims-Regierung ihre Existenz gab, die Constitution der helvetischen Republik, die uns völlig im Stich ließ, ihr Augenmerk seyn konnte.

Dagegen ergiebt sich aus dem vorhergehenden ganz klar, worin der eigentliche Beruf der Interims-Regenten bestand, nämlich darinn:

„Die öffentliche Ruhe, gesellschaftliche Ordnung, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, nach den in allen Constitutionen gültigen, ewigfesten Grundsatzen des Rechts, mit gewissenhafter Treue zu bewachen, zu behaupten, und allem Unfug und Frevel, Kraft ihres Vermögens, zu steuern; daneben die, diesem Zeitpunkt eigenen, Bedürfnisse des Volks, nach beßter Einsicht zu berathen, gemeinnützig und unverdrossen zu besorgen: Beides aber so lange, bis entweder die durch Waffenzwang unterbrochene, helvetisch-republikanische Ordnung, auch in diesem Theile des Vaterlandes wieder in ihren vorigen Gang zurükkehren, oder der Staat eine andre stete Form und Verfassung erhalten würde."

Aus diesem, die strengste Prüfung aushaltenden Begriffe von dem eigentlichen Berufe der Interims-Regierung läßt sich nun auch richtig bestimmen: Wofür solche Regenten nicht verantwortlich seyn können; wofür sie es hingegen sind.

Sie sind nicht verantwortlich für solche Handlungen, die nur nach den eigenthümlichen Gesetzen dieser oder jener besondern Staatsverfassung taxiert werden können.

Nach dem Einmarsche der k. k. Truppen hatte der Theil des Landes, den dieß Schiksal traf, keine Verfassung, und es war wenigstens zweideutig, welche er erhalten würde. Die republikanisch-helvetische war für einmal gestürzt. Wem dieß, auch aus dem Obigen, noch nicht genug einleuchtet, der nehme die Constitution zur Hand, und vergleiche dieß Staatsgebäude in allen Theilen, mit unserm damaligen Zustande, er wird bald überzeugt werden, daß diese Verfassung nicht etwa bloß hie und da einen kleinen Riß bekommen hatte, sondern (wohl zu merken: für uns, damals,) aus ihren Fundamenten gehoben, ein baares Nichts geworden war.

Gesezt also, die Interims-Regenten behielten, bei ihren einstweiligen Einrichtungen, von den vorigen konstitutionsmäßigen Formen noch manches bei (was sie wirklich thaten), so handelten sie darin weder als Bevollmächtigte des helvet. Gouvernements, noch als Bürger der einen und untheilbaren Republik, sondern als Männer, welche bei den eingetretenen, außerordentlichen Umständen das gemeine Beste in dem von östreichischen Truppen abgestekten Kreise zu besorgen übernommen hatten, und Verstand genug besaßen, das auch für diesen Zeitpunkt Brauchbare, aus der helvetischen Constitution vorurtheilsfrei zu benutzen. Was auch immer für eine andre Verfassung emporgekommen wäre: so hätte es ihnen, ohne offenbare Ungerechtigkeit, nicht zum Vorwurf gereichen können, daß sie aus der helvetischen Constitution so vieles beibehalten hatten.

Gesezt, sie wichen bei ihren Interims-Anordnungen und Verfügungen, in Namen und Sachen, hie und da von der helvetischen Constitution und den neurepublikanischen Dekreten ab (was allerdings auch geschah), so thaten sie dieß nicht als Anhänger irgend einer anticonstitutionellen Parthei, sondern als Männer, die unter dem Schutze und mit Genehmigung der militarischen Macht, welche damals in diesem Theile des

Landes dem Meister spielte, die gemeinsamen Angelegenheiten ihres Heimath-Kreises zu verwalten übernommen hatten, und die weder von der neuhelvetischen, noch andern Constitutionen, nichts beibehalten oder annehmen sollten, was sie den Bedürfnissen ihres Interimstaates unangemessen fanden. Freilich war ihre Freiheit hierin nicht wenig gehemmt, weil sie der damalige Sieger nur allzu bestimmt, von den neuhelvetischen Dekreten ab, auf die alten Saz- und Ordnungen zurükgewiesen hatte. Desto bemerkenswerther ist die Klugheit, womit sie gleichwohl eine dem Interims-Zustand so sehr angemessene Mittelstraße zu finden und zu halten wußten.

Gewisse Abweichungen waren aber so nöthig, daß sie in jedem Falle, auch wenn die siegende Macht sie auf keinerlei Weise nur im mindesten eingeschränkt haben würde, doch von den Interims-Regenten, als solchen, hätten gemacht werden müssen.

Man nehme zum Beispiele — die von ihnen beschlossene, einstweilige Wiedereinführung der Zehnten und Bodenzinse. — Allerdings stand dieser Beschluß einem berühmten Dekret der neurepublikanischen Regierung entgegen. Man vergesse aber auch nicht, daß jenes Dekret, indem es die Zehnten und Grundzinse aufhebt, zugleich eine Loskaufung derselben bestimmt, woraus die Partikulareigenthümer, woraus Armen-Institute, Kirchen- und Schulanstalten, die solche besessen hatten, laut feierlicher, mehrmalen wiederholter Zusage der Regierung entschädigt werden sollten. Bei den eingetretenen Umständen aber, die schlechterdings allen Einfluß der helvetischen Regierung auf unsere Stadt und den größten Theil des Kanntons hemmten, konnte von Loskauf und Entschädigung bei uns keine Rede seyn; dagegen war es gerechte Forderung der gewesenen Zehnten- und Grundzinsbesitzer, es war dringendes Bedürfniß jener wichtigen Anstalten, sie nicht wieder ein zweites Jahr leer ausgehen zu lassen, da sie die rasche Exekution des Dekrets im ersten schon so weit zurükgebracht hatte. Nun, was sollte die Interims-Regierung thun? Den erstern, aufhebenden Theil des Beschlusses, zum wachsenden Schaden, selbst zum Ruin einiger, jener Partikularen und Institute, annehmen, da sie den zweiten, entschädigenden nicht in Ausübung bringen konnte? — Vernünftiger und gerechter war bei so bewandten Umständen nichts, als — das ganze Dekret einstweilen bei Seite zu setzen, und, da der Loskauf nicht Statt fand, das Loszukaufende den Ansprechern ad interim wieder zuzustellen. Schon dieß konnte die Zwischen-Regierung rechtlich bestimmen, so zu handeln, wenn sie auch mit Zuversicht erwartet hätte, was dazumal doch noch zweifelhaft war, daß die neuhelvetische Ordnung der Dinge, mit allen ihren Dekreten zu uns wiederkehren würde; — und wenn sie auch dem Grundsatze, auf welchem jenes Dekret beruhen soll: „daß nämlich Zehnten „und Bodenzinse Abgaben, mit dem Gesetze „der Freiheit unvereinbare Feodallasten wa„ren;" — holder gewesen wäre, als sie es, nach ihrer unverholenen Ueberzeugung, nicht seyn konnte; (Ein Grundsaz nebenbei zu bemerken, dessen Gültigkeit oder Ungültigkeit nur aus historischen Deduktionen und philosophischer Entwiklung und Bestimmung der Begriffe hervorgeht, und seiner Natur nach unmöglich per majora ausgemacht werden kann; — dem auch mehrere der kenntnißreichsten, denkendesten Männer in den gesezgebenden Räthen selbst, durchaus widersprochen, und mit Gründen widersprochen haben, die unsern Interims-Regenten eben nicht entkräftet schienen; so laut seiner Zeit dagegen geschrieen, und so scharfsinnig, besonders aus dem herrlichen Kapitel vom intellektuellen Besitze darwider argumentirt worden ist! *) —)

*) Wer sich bereden kann, daß die Zehnten- und Grundzins-Abschaffung unmittelbar aus der Freiheit und Gleichheit entspringe: muß nicht wissen, oder, so wenig die Sache veraltert ist, doch schon vergessen haben, wie alle und jede Grundbesitzer so gleichmäßig unter dem nämlichen Gesetze stunden. Stadt- oder Landbürger, Regent oder Regierter, niemand war ausgenommen; wer immer zehntbare, oder mit Bodenzins behaftete Güter besaß, leistete, was er zu leisten hatte, und wurde, falls er zurükblieb, durch die nämlichen Rechte angehalten, es zu entrichten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LXXXVIII. Bern, den 23. Nov. 1799. (3. Frimaire VIII.)

Gesezgebung.

Senat, 31. Oktober.

(Fortsetzung.)

Crauer hält die Suppleanten in Zukunft, wenn wir allgemeine Gesetzbücher haben werden, für sehr überflüßig; er stimmt der Commission bei.

Bay: Die individuelle Sicherheit der Bürger ist erster Zwek der Gesellschaft; die Bildung eines Tribunals, das die größtmögliche Garantie derselben gewähre, ist darum von der höchsten Wichtigkeit, und in dieser Hinsicht ist die Idee der Commission vortreflich; die Souveränität des Volks kann dabei um so weniger als gekränkt angesehen werden, da der Artikel, welcher diese Einrichtung festsezt, dem Volke zur Genehmigung vorgelegt wird.

Fuchs findet die Souveränität des Volks und die repräsentative Verfassung durch den Vorschlag der Commission verlezt; dagegen könnten aus 18 von den Wahlversammlungen Vorgeschlagenen, füglich 8 Glieder durch die Gesezgebnng in den Gerichtshof gewählt werden.

Genhard: Wenn die Gesezgebung würdigere Männer in den Obergerichtshof zu nennen meint, als es die Urversammlungen des gesamten Volks thun werden, so ist das allen Grundsätzen zuwider, und ein solch widersinniges System wollen wir nicht zum Gespött aufstellen. Wenn Consultatoren nothwendig sind, so soll der oberste Gerichtshof sie aus den vom Volke gewählten Suppleanten wählen.

Pfyffer wendet gegen den Vorschlag der Commission ein, daß dadurch die Trennung der Gewalten verlezt wird; die Ernennung von Richtern influenzirt die richterliche Gewalt, und kann darum der Gesezgebung nie zukommen.

Lüthard gesteht, daß sein früherer Vorschlag nichts taugt, aber von der Güte derjenigen der Commission ist er auch durchaus noch nicht überzeugt; lieber wollte er den ganzen Gerichtshof durch die Gesezgebung wählen lassen; die Vermischung der Quellen für diese Wahl mißfällt ihm; er möchte die Sache der Commission zu näherer Untersuchung zurükweisen.

Mittelholzer vertheidigt den Commissionalvorschlag neuerdings; er sieht darin keinen Eingrif in die richterliche Gewalt; eben so wird ja auch das Vollziehungsdirektorium von den Räthen gewählt.

Lüthi v. Sol.: Die meisten Einwendungen die man erhebt rühren daher, daß man noch 6 Glieder den schon bestimmten 18 Gliederu zugeben wollte; man erkläre sich heute über diese Zahl, und weise dann allenfalls die Erwählungsart an die Commission zurük.

Ziegler: Wir kennen die Zahl der zukünftigen Distrikte und Wahlversammlungen noch nicht — können also auch nur die gesammte Zahl der Glieder des Obergerichtshofs bestimmen.

Münger will 26 Glieder in dem Obergerichtshof, durch die Wahlversammlung samtlich gewählt.

Zäslin stimmt zur Rükweisung des Ganzen an die Commission.

Crauer will die Zahl erst bestimmt wissen; Pfyffer ist mit sich selbst im Widerspruch; das Vollziehungsdirektorium will er doch ja auch durch die Gesezgebung wählen lassen.

Pfyffer: Die Wahl der Richter betrifft das unmittelbarste Interesse des Volks; beim Direktorium ist dieß Interesse weniger unmittelbar; die Constitution sichert jeden Bürger vor dem Direktorium; sie kann aber gegen schlechte Richter nicht schützen.

Crauer: Unsere Gesezbücher werden die richterliche Gewalt besser und vollständiger be-

schränken, als die Constitution je das Direktorium beschränken kann.

Schärer will auch durch die Wahlversammlungen Candidaten wählen lassen, aus denen der Obergerichtshof vervollständigt werde.

Der Senat beschließt: der oberste Gerichtshof soll aus 26 Gliedern bestehen.

Die Wahlart wird an die Commission zurükgewiesen.

Es wird beschlossen: der Obergerichtshof theilt sich für Cassation in Civil- und Criminal-Sachen in zwei Abtheilungen.

Der Beschluß über die Notarien, welche zugleich Distriktsgerichtschreiber sind, wird zum ersten mal verlesen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweiset einen Beschluß des großen Raths an eine Commission.

Am 1. November war keine Sitzung in beiden Rathen.

Grosser Rath, 2. Nov.

Präsident: Gapany.

Die Munizipalität von Solothurn zeigt an, daß sie mit der Gemeinde Biberisch im Streit sey, über Güter, welche diese zu ihrem Bann gerechnet wissen will, und zu deren Gunsten das Vollziehungsdirektorium, auf den Bericht der Verwaltungskammer hin, gesprochen hat; sie fodert Entscheid hierüber durch die Gesezgebung.

Cartier fodert Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Kulli folgt diesem Antrag, welcher angenommen, und in die Commission geordnet werden: Desloes, Cartier, Pellegrini, Fierz und Lüscher.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich, 20. Nov. Es werden hier von den Franzosen ungefehr die nemlichen Zurüstungen gemacht, wie vor ihrem Uebergang über die Limmat und Aar; sie transportiren sehr viele Schiffe auf dem Zürchersee in die Rheingegenden und an den Bodensee; die Reservelager bei Kloten und Brütten sind vorwärts gerükt. Gen. Adj. Ducos, der Bruder vom Consul, ist am Samstag von Paris hier angekommen, und hat dem Obergeneral den Bericht gebracht, daß er in seiner Stelle bestätigt ist; er war krank, nun geht es wieder besser. Gestern ist Ducos schon wieder nach Paris abgereist. — Am 3. Nov. wurden auf Befehl des Erzherzogs plötzlich die Einwohner des Kantons Schafhausen von Stadt und Land, entwaffnet; alle Flinten, Sabel und Patrontaschen mußten abgegeben werden.

Chabran *), Divisionsgeneral, Commandant der 7. Division, an den Regierungsstatthalter von Basel.

Hauptquartier Basel, 12. Brüm.

Ich habe heute, Bürger, den Brief empfangen, den Sie mir in Betreff der Verhaftnahme des B. Merian, älter von hier, schrieben.

Allerdings sichert der Allianztraktat zwischen der fränkischen und helvetischen Republik die individuelle und allgemeine Freiheit zu; allein dieser Traktat verlangt auch, daß jeder Einzelne selbst die Bedinge des gesellschaftlichen Vertrags erfülle, auf welchen die Erhaltung der guten Ordnung, und die den Regierungen und Obrigkeiten gebührende Achtung ruhen.

Die ungeziemenden, und nichts minder als aufrührischen Aeusserungen, die der B. Merian, älter, gegen die fränkische Regierung, ihren Kriegsminister und einen ihrer Obergenerale (Massena) sich zu Schulden kommen ließ, zwangen mich, diese Sicherheitsmaaßregel gegen ihn zu ergreifen, bis der Obergeneral an Behörde darüber berichtet, oder selbst Verfügung getroffen haben wird.

Es befremdete mich, daß Sie nicht früher als ich, von diesem Vorgange benachrichtigt, mir die strenge Maaßregel erspart haben, dadurch, daß Sie jenen Bürger selbst ge-

*) Vor einigen Wochen hat man im Ami des loix eine hochtönende Lobrede auf diesen General, von drei der ersten Kantonsbeamten von Basel unterzeichnet, gelesen.

Man weiß wohl, daß solche Lobreden keine taube Nuß werth, und gewöhnlich nichts als übel berechnete Spekulationen sind — dem unerachtet entehren und schänden sie den republikanischen Beamten. — Man schweige doch lieber, wenn man Leute vor sich sieht, die für Wahrheit und Recht kein Ohr haben!